

	Kriterium	Erläuterungen
4.	Menschen mit und ohne Behinderungen werden an dem Vorhaben beteiligt (Inklusion und Partizipation).	Menschen mit Behinderungen wirken an der Planung und/oder Ausführung der Maßnahme oder des Projekts aktiv mit.
5.	Das Vorhaben weist einen Bezug zu einer marginalisierten Gruppe auf.	Zu den marginalisierten Gruppen werden gezählt: Frauen mit Behinderungen, Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, obdachlose Menschen mit Behinderungen und/oder geflüchtete Menschen mit Behinderungen.

An das  
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie  
Nachrichtlich:  
An die  
Kommunen

— Nds. MBl. Nr. 36/2022 S. 1226

## **G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung**

### **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Ausbaus von Gigabitnetzen in Niedersachsen (RL Gigantzausbau NI)**

Erl. d. MW v. 19. 8. 2022 — DIG-3074/0103 —

— VORIS 20500 —

**Bezug:** Erl. v. 25. 6. 2019 (Nds. MBl. S. 953), geändert durch  
Erl. v. 23. 12. 2020 (Nds. MBl. S. 1655)  
— VORIS 20500 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2022 wie folgt  
geändert:

Der Nummer 1.3 wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Die Förderung von Upgrade-Fällen gemäß dem Schreiben der  
atene KOM GmbH im Auftrag des Bundesministeriums für  
Digitales und Verkehr vom 28. 10. 2021 erfolgt auch auf der  
Grundlage der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutsch-  
land zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von  
Gigabitnetzen in ‚grauen Flecken‘ des Bundesministeriums für  
Digitales und Verkehr vom 13. 11. 2020 (Gigabit-RR Bund).“

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 36/2022 S. 1227

## **H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

### **Unternehmensflurbereinigungen; Durchführung der Flurbereinigung unter Anwendung der §§ 87 ff. des Flurbereinigungsgesetzes**

Gem. RdErl. d. ML u. d. MW v. 9. 6. 2022  
— 306-61141 —

— VORIS 78350 —

**Bezug:** Gem. RdErl. v. 5. 11. 2014 (Nds. MBl. S. 745), geändert durch  
Gem. RdErl. v. 12. 8. 2020 (Nds. MBl. S. 918)  
— VORIS 78350 —

Großbaumaßnahmen des Bundes, des Landes oder öffentlich-  
rechtlicher Körperschaften beanspruchen regelmäßig Grund  
und Boden in großem Umfang und greifen erheblich und in  
vielfältiger Hinsicht in das Wirkungsgefüge der ländlichen  
Räume ein.

Zur Minderung der damit verbundenen Eingriffe in die  
Rechte einzelner Grundstückseigentümerinnen und Grund-

stückseigentümer sowie zur Beseitigung oder Vermeidung  
von Schäden für die allgemeine Landeskultur ist in der Re-  
gel eine Neuordnung des von der Baumaßnahme betroffe-  
nen Gebietes notwendig.

Bei der Umsetzung von Großbauvorhaben sind unter dem  
Aspekt des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund  
und Boden die Instrumente der Landentwicklung einzusetzen.  
Das Flurbereinigungsverfahren unter Anwendung der  
§§ 87 ff. FlurbG in seiner gültigen Fassung ist in seiner ge-  
setzlichen Ausgestaltung auf die besonderen Gegebenheiten  
bei solchen Maßnahmen eingestellt. Entsprechendes gilt auch  
für Vorhaben nach § 190 BauGB.

Das Unternehmensverfahren verfolgt den Zweck, das be-  
nötigte Land rechtzeitig und in richtiger Lage auszuweisen,  
den entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von  
Eigentümerinnen und Eigentümern zu verteilen sowie durch  
das Unternehmen entstehende landeskulturelle Nachteile  
zu vermeiden oder auszugleichen. Dies gilt auch für Aus-  
gleichs- und Ersatzflächen, welche durch Eingriffe in Natur  
und Landschaft verursacht werden.

Für die Einleitung eines Unternehmensverfahrens ist der  
Unternehmensträger von dem Nachweis befreit, sich ernst-  
haft um den freihändigen Erwerb der von ihm benötigten  
Grundstücke zu angemessenen Bedingungen bemüht zu ha-  
ben. Allerdings muss der Nachweis im laufenden Verfahren  
erbracht werden und Flächenankäufe zur Minderung des  
Landabzuges durchgeführt werden. Für Verfahren, die auf  
Grundlage eines Bebauungsplanes durchgeführt werden, ist  
der ernsthafte Versuch des Erwerbs von Trassenflächen  
nachzuweisen. Nach Anordnung der Flurbereinigung ist der  
Grunderwerb Aufgabe der Flurbereinigungsbehörde.

Die Notwendigkeit, für das Unternehmen an einer Stelle  
Land in großem Umfang bereitzustellen, verträgt sich nicht  
mit dem Anspruch der Teilnehmerinnen und Teilnehmer  
auf wertgleiche Abfindung nach § 44 FlurbG.

In Unternehmensverfahren ist der Anspruch auf Landab-  
findung durch besondere Rechtsvorschriften eingeschränkt.

Gemeinsames Ziel der Flurbereinigungsbehörde und des  
Unternehmensträgers ist es, eine zügige und möglichst rei-  
bungslose Planung und Realisierung der Baumaßnahme ei-  
nerseits und eine Minimierung und/oder Beseitigung der  
Folgen für die Betroffenen und den ländlichen Raum an-  
dererseits zu erreichen. Im Hinblick auf die Entscheidung der  
Enteignungsbehörde, einen Antrag auf Einleitung eines Flur-  
bereinigungsverfahrens zu stellen, ist hierfür eine frühzeitige  
Abstimmung und ein stetiger Informationsaustausch hin-  
sichtlich großräumiger Vorhaben zwischen Unternehmens-  
träger und der Flurbereinigungsbehörde erforderlich. Die  
Zusammenarbeit setzt idealerweise bereits früh in der Vor-  
planung und Linienbestimmung ein und wird durch regel-  
mäßige Kontakte und Flurbereinigungskonferenzen zu anlass-  
bezogenen Abstimmungen ergänzt (siehe Anlage 1).

Für die Durchführung von Unternehmensflurbereinigen-  
gen gilt unter Berücksichtigung der **Anlage 1** Folgendes: